

# Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

## Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 7 · Nummer 3 · **Mittwoch, den 3. Februar 2016**

### AMTLICHER TEIL

#### Verbandsgemeinde Wethautal

#### Gemeinsame Sitzung!

##### Haupt- und Vergabeausschuss der Verbandsgemeinde Wethautal

Sitzungstermin: Dienstag, den 09.02.2016, Beginn: 18:30 Uhr  
Ort: Weickelsdorf, Hauptstraße 26  
Raum: Feuerwehrgerätehaus

##### Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
4. Genehmigung der Niederschrift des Haupt- und Vergabeausschusses vom 24.11.2015
5. Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
6. Anfragen zum Bericht
7. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes, hier Nutzung des FW-Depots Weickelsdorf
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung der Sitzung

gez. Kerstin Beckmann  
Ausschussvorsitzende

##### Ordnungs- und Brandschutzausschuss der Verbandsgemeinde Wethautal

Sitzungstermin: Dienstag, den 09.02.2016, Beginn: 18:30 Uhr  
Ort: Weickelsdorf, Hauptstraße 26  
Raum: Feuerwehrgerätehaus

##### Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
4. Genehmigung der Niederschrift des Ordnungs- und Brandschutzausschusses vom 09.11.2015

5. Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
6. Anfragen zum Bericht
7. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes, hier Nutzung des FW-Depots Weickelsdorf
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung der Sitzung

gez. Karlheinz Hoppert  
Ausschussvorsitzender

#### Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 17.02.2016, 14:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Senioren-/Behindertenbeirat  
der VerbGem Wethautal

Ort: 06721 Osterfeld, Pretzscher Str. 20  
Raum: Atrium Hotel Amadeus

##### Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.12.2015
5. Bericht des Sprechers des Senioren- und Behindertenbeirates der Verbandsgemeinde Wethautal und Anfragen zum Bericht/Diskussion
6. Vortrag zweites Pflegestärkungsgesetz
7. Anfragen und Anregungen
8. Schließung der Sitzung

gez. Wolfgang Börner  
Sprecher des Senioren- und Behindertenbeirates

#### Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, § 56 Gemeindekassenverordnung Doppik - GemKVO Doppik) vom 30. März 2006 (GVBl. LSA

S. 218), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO Doppik) vom 22.10.2010 (GVBl. LSA S. 648) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 8.074.600 €
  - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 8.258.700 €
2. im Finanzplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.887.300 €
  - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.369.900 €
  - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 1.212.500 €
  - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 2.359.400 €
  - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 1.132.900 €
  - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 211.700 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investition und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 1.132.900 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 766.800 € festgesetzt.

### § 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Umlagesätze für die Verbandsgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |         |  |
|---------|--|
| 48,87 % | der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2016 an die<br>Verbandsmitgliedsgemeinden  |
| 65,16 % | von der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der<br>Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, der Gemein-<br>deanteile an der Einkommenssteuer und der Um-<br>satzsteuer |

### § 6

Die Verbandsgemeinde erhebt nach § 16 Abs. 4 FAG LSA einen Anteil von 0% der Investitionspauschale der Mitgliedsgemeinden.

Osterfeld, den 16.12.2015



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



## Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 108 Abs. 2 des KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde am 18.01.2016 unter dem Aktenzeichen 151401/N/54/2016, erteilt worden.

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 1.132.900 € wird gemäß § 108 Abs.2 KVG LSA i.V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG mit folgender Auflage genehmigt:
  - a) Der Kreditvertrag ist so zu gestalten, dass eine Sonder-  
tilgung im Jahr 2019 für die Ablösung der Vorfinanzierung  
dann kassenwirksam werdender Fördermittel möglich ist.  
Dies ist durch Vorlage der Kreditvertrages gegenüber der  
Kommunalaufsichtsbehörde nachzuweisen.
2. Gemäß §147 KVG LSA i.V. m. § 27 KomHVO wird angeordnet, dass für das Produktsachkonto 111600. 783100 eine haushaltswirtschaftliche Sperre i.H.v. 2.000 € ausgesprochen wird.  
Die haushaltswirtschaftliche Sperre kann nur mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde aufgehoben werden, soweit eine andere Finanzierung dieser Auszahlung nachgewiesen wird.  
Der Erlass der Haushaltssperre ist der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 15.02.2016 nachzuweisen.
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 766.800 € wird gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG unter nachfolgender Nebenbestimmung genehmigt:
  - a) Die Genehmigung wird mit der Auflage versehen, dass die Finanzplanung zum Haushalt 2016 nach den in der Begründung zu diesem Bescheid gegebenen Hinweisen zu überarbeiten ist. Eine Überarbeitung und Beschlussfassung hat bis zum 30.09.2016 z erfolgen.
4. Gemäß § 147 KVG LSA i. V. m. § 27 KomHVO wird angeordnet, dass eine haushaltswirtschaftliche Sperre für Auszahlungen von Eigenmitteln der Investitionstätigkeit i. H. v. 74.500 € für das Haushaltsjahr 2017 auszusprechen ist, um die Finanzierung der veranschlagten Maßnahmen des Finanzplans der Investitionstätigkeit insgesamt sicherzustellen.  
Der Erlass der Haushaltssperren ist der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 15.02.2016 nachzuweisen.
5. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 des KVG LSA in der Kämmererei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer 36

in der Zeit vom 04.02.2016 bis einschl. 11.02.2016 jeweils  
montags von 9.00 bis 12.00 Uhr,  
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr  
öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, 22.01.2016



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



## Stadt Osterfeld

### Wahlbekanntmachungen

Hiermit gebe ich die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Osterfeld am 13. März 2016 bekannt:

<u>Gemeindevwahlleiter</u>	<u>Stellvertreterin</u>
Wolfram Kösling	Manuela Hüttig
<u>Beisitzer/in</u>	<u>Stellvertreter/in</u>
Beate Thomas	Markus Zwerenz
Axel Hüttich	Katrin Albrecht
Gabriela Hänel	Angelika Dzengel
Dagmar Otto-Risch	Ines Krebs

Osterfeld, den 25.01.2016

gez. Wolfram Kösling  
Gemeindevwahlleiter

### Einladung

Am Donnerstag, dem 18.02.2016, 17:00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses für die Stadt Osterfeld statt.

Ort: Verwaltungsgebäude  
der Verbandsgemeinde Wethautal  
Raum: Versammlungsraum  
Anschrift: Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld

### Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Verpflichtung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter
4. Prüfung und Zulassung der Bürgermeisterkandidaten für die Bürgermeisterwahl am 13.03.2016 in der Stadt Osterfeld.
5. Schließung der Sitzung

Zur Sitzung hat jedermann Zutritt.

gez. Wolfram Kösling  
Gemeindevwahlleiter

### Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Waldau-Kleinhelmsdorf

Am Freitag, 19. Februar 2016, findet um 18:00 Uhr im Getränkestützpunkt Bauer in Haardorf die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Waldau-Kleinhelmsdorf statt.

Eingeladen hierzu sind alle Jagdgenossen, die aufgrund des § 2 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Waldau-Kleinhelmsdorf Eigentümer der zum Gebiet der Genossenschaft gehörenden bejagbaren Flächen sind.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden
2. Kassenbericht
3. Bericht des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
4. Bericht der Jagdpächter
5. Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstandes
6. Vorschläge zur Wahl des neuen Vorstandes
7. Wahl des neuen Vorstandes und Festlegung des neuen Vorsitzenden, deren Stellvertreter, des Schriftführers, sowie des Kassenwarts
8. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages entsprechend des § 10 der Satzung

9. Anfragen
10. Schließung der Jahreshauptversammlung

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Waldau-Kleinhelmsdorf sind zur Teilnahme an der Versammlung die Jagdgenossen selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Diese Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers durch eine Gemeinde oder einen Notar beglaubigt ist.

Waldau, 14.01.2016

gez. Bock  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

### Haushaltssatzung der Stadt Osterfeld für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, § 56 Gemeindekassenverordnung Doppik - GemKVO Doppik) vom 30. März 2006 (GVBl. LSA S. 218), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO Doppik) vom 22.10.2010 (GVBl. LSA S. 648) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	2.601.100 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.047.400 €
  2. im Finanzplan mit dem
 

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.481.900 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.508.700 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	873.100 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.348.000 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	442.100 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	554.800 €
- festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 189.900 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.900.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	386 v.H.
Gewerbesteuer auf	357 v.H.

Osterfeld, den 18.12.2015



Gerd Seidel  
Bürgermeister



### Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Osterfeld für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 108 Abs. 2 und 110 Abs. 2 des KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde am 14.01.2016 unter dem Aktenzeichen 151401/N/54.375/2016 mit folgender kommunalaufsichtlicher Verfügung erteilt:

- Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 189.900 € wird gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG unter nachfolgender Bedingung genehmigt:
  - Ein Teilbetrag i. H. v. 15.000 € darf erst aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die in entsprechender Höhe geplanten Straßenausbaubeiträge zur Finanzierung der Investitionen des Vorjahres benötigt werden. Als Termin hierfür wird der 31.03.2016 festgelegt.
- Der im § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Osterfeld für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 2.900.000 € festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA genehmigt.
- Gemäß § 147 KVG LSA wird gegenüber der Stadt Osterfeld die Überarbeitung und erneute Beschlussfassung des Maßnahmeplans zur Rückführung des Liquiditätskredites angeordnet. Der entsprechend der Begründung zu dieser Verfügung überarbeitete und fortgeschriebene Maßnahmeplan ist der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens bis zum 31.05.2016 vorzulegen.
- Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 des KVG LSA in der Kämmererei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer 36, in der Zeit vom 04.02.2016 bis einschließlich 11.02.2016 jeweils

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr,  
 dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
 mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr  
 donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
 freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr  
 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, 22.01.2016



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



## Gemeinde Mertendorf

Amtsgericht Naumburg  
Geschäfts-Nr.: 8 K 29/14

Naumburg, den 11.01.2016

### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**03.03.2016, 9:00 Uhr,**

im Amtsgericht **Naumburg, Markt 7, Saal 3** versteigert werden das im Grundbuch von Görtschen, Blatt 405 unter lfd. Nr. 2 im Bestandsverzeichnis eingetragene Grundstück der Gemarkung Görtschen, Flur 1, Flurstück 109, Görtschen 3 Größe: 968 m<sup>2</sup>.

**Es handelt sich um einen Dreiseitenhof mit einem frei stehenden 3-geschossigen teilunterkellerten Wohnhaus sowie den im Verbund gebauten Nebengebäuden - Garage, Hundezwinger und Stall - insgesamt als wirtschaftliche Einheit zu betrachten;**

**Baujahr um 1891/1900; Um- und Ausbau 1999 bis 2001; durch Brand 2012 ist die Nutzung des 1. OG nur eingeschränkt möglich; umfangreichere Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind erforderlich;**

Der Versteigerungsvermerk wurde eingetragen am 16.10.2014. Verkehrswert: **51.000,00 EURO**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Stach  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt  
Amtsgericht Naumburg, den 20.01.2016

Riedner, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Gemeinde Schönburg

### Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 16.02.2016, 19:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Schönburg  
Ort: Schönburg  
Raum: Feuerwehrgerätehaus

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Eröffnung der Sitzung, Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse.
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Schönburg vom 10.11.2015
7. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Schönburg vom 01.12.2015
8. Beschluss über die Befreiung von Festsetzungen im BPL Nr. 2 „Am Pöllnitzgraben“
9. Beschluss über den Abschluss des Durchführungsvertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage - Hinter den Gärten“
10. Beschluss über die Abwägung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Hinter den Gärten“
11. Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Hinter den Gärten“
12. Beschluss über die Annahme von Spenden
13. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
14. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
15. Anfragen und Anregungen
16. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### Nichtöffentlicher Teil

17. Pachtangelegenheiten
18. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten in der Gemeinde
19. Anfragen und Anregungen zum Bericht
20. Schließung der Sitzung

gez. Friedrich Prüfer  
Bürgermeister

## Gemeinde Wethau

### Ausfertigung

Amtsgericht Naumburg  
Geschäfts-Nr.: 7 K 34/14

Naumburg, den 18.01.16

### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **10.03.2016, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht **Naumburg, Markt 7, Saal 3** versteigert werden das im Grundbuch von Wethau, Blatt 316 unter lfd. Nr.1 im Bestandsverzeichnis eingetragene Grundstück der Gemarkung Wethau, Flur 1, Flurstück 87/3, Rosental 8 Größe: 723 m<sup>2</sup>.

**Es handelt sich um ein Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäude; Wohnhaus älter als 60 Jahre; teilsaniert ca. 1997 bis 2013; Wohnfläche ca. 122 qm; Nebengebäude mit Anbau über 30 Jahre; Garage über 25 Jahre; Wohnhaus befindet sich teilweise im Rohbauzustand; bedingte Zufahrt über Flurstück 488/87 und 487/87.**

Der Versteigerungsvermerk wurde eingetragen am 19.11.2014.  
Verkehrswert: **59.000,00 Euro**

**In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder §85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Stach  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt  
Naumburg, d. 21.01.2016

Kindel, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



#### Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

**Herausgeber:** Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.